

Merkblatt Sozialversicherungsbeiträge bei Tätigkeiten in der Filmproduktion

Für eine Filmproduktion sind zahlreiche Personen tätig. In der Regel handelt es sich dabei um vertraglich geregelte Arbeitsverhältnisse. Das heisst, die Filmproduzentin ist aus rechtlicher Sicht Arbeitgeberin. Damit ist sie verantwortlich, die vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge von den Löhnen abzuziehen und gegenüber der zuständigen Ausgleichskasse korrekt abzurechnen. Dies gilt seit dem 1. Januar 2010 bei Löhnen ab CHF 1.00.

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass die angestellten Personen unbedingt «selbständig abrechnen» wollen und die Produzentin dies akzeptiert. Dies mag im ersten Moment für beide Seiten nach einer praktischen Lösung aussehen, birgt aber für die Filmproduzentin ein finanzielles Risiko: Aus Sicht der zuständigen Ausgleichskasse ist nämlich nicht die Vereinbarung der beiden Parteien massgebend, sondern die effektive wirtschaftliche Situation. Daher kann unter Umständen auch ein Werkvertrag oder Auftrag von der Ausgleichskasse als Arbeitsverhältnis beurteilt werden.

Kommt die Ausgleichskasse bei der Kontrolle einer Produktionsfirma zum Schluss, dass es sich bei den sogenannten «selbständigen Tätigkeiten» um unselbständigen Erwerb handelt, so wird sie der Produzentin rückwirkend auf zehn Jahre die vorgeschriebenen Beiträge in Rechnung stellen. In diesem Fall muss die Produzentin sowohl für die Arbeitgeber- als auch die Arbeitnehmerbeiträge aufkommen.

Unselbständiger oder selbständiger Erwerb?

Für die Filmproduzentin ist es also sehr entscheidend zu wissen, ob eine Tätigkeit als unselbständiger oder selbständiger Erwerb zu qualifizieren ist. Die Ausgleichskassen prüfen grob gesagt zwei Punkte:

- Unternehmerrisiko: Wer trägt das wirtschaftliche (unternehmerische) Risiko?
- Abhängigkeitsverhältnis: Wer organisiert die Arbeit und erteilt die Weisungen?

Bei den Tätigkeiten auf dem Set einer Filmproduktion ist in der Regel von unselbständigem Erwerb auszugehen (Regie, Schauspiel, Kamera, Ton usw.). Hingegen kann es sich bei Tätigkeiten vor oder nach den Dreharbeiten unter Umständen um selbständigen Erwerb handeln. Dies wird beispielsweise für das Schreiben des Drehbuchs oder das Komponieren der Filmmusik angenommen.

Empfohlenes Vorgehen: Bestätigung der Ausgleichskasse

Da es nicht einfach ist, die Abgrenzung zwischen den beiden Erwerbsarten vorzunehmen, sollte sich die Filmproduzentin immer eine aktuelle Bestätigung der Ausgleichskasse vorlegen lassen, die diese Frage konkret beantwortet. Dabei ist zu beachten, dass nur weil eine Person schon einmal selbständig abgerechnet hat oder dies für andere Tätigkeiten bereits tut, nicht automatisch alle ihre Tätigkeiten als selbständiger Erwerb betrachtet werden können. Es ist also darauf zu achten, dass sich die Bestätigung auf die konkret in Frage stehende Tätigkeit bezieht.

Für weitere Auskünfte setzt sich jede Produzentin am besten mit der für sie zuständigen
Weitere Informationen und Kontaktadressen finden Sie unter: www.ahv-iv.ch/de/.